

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal

Jobcenter Wuppertal
Herrn Thomas Lenz
Bachstr. 2

42275 Wuppertal

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

Tel: Beratung 0202 - 31 84 41

Tel: Büro 0202 - 3 70 30 74

FAX: 0202 - 30 66 04

E-Mail: jaeger@tacheles-sozialhilfe.de

Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

**Sozialberatung und Öffentlichkeitsarbeit:
Frank Jäger**

Wuppertal, den 04.03.2014

TOP für die Sitzung des Jobcenter-Beirats am 25.04.2014

Anfrage: Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser

Sehr geehrter Herr Lenz,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang der Gewährung von Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser nach § 22 SGB II durch das Jobcenter Wuppertal nehme ich Bezug auf meine Anfrage vom 11.11.2013. Bei der Beantwortung durch das Jobcenter Wuppertal bzw. die Stadt Wuppertal blieben einige Aspekte/ Fragen unberücksichtigt und bedürfen weiterer Klärung bzw. konkreter Nachfrage.

Zu 1. Bezüglich der Umsetzung der Rechtsprechung zum schlüssigen Konzept bei der Bemessung der angemessenen Kosten für Unterkunft haben Sie in Ihrer Antwort vom 27.11.2013 dankenswerterweise die Rechtsprechung des BSG erläutert. Diese Rechtsprechung ist dem Verfasser bekannt. Auch wird anerkannt, dass die Daten eines Mietspiegels als Grundlage für ein schlüssiges Konzept herangezogen werden können. Entscheidend ist allerdings, welche Schlüssen daraus gezogen werden.

So ergibt z.B. das arithmetische Mittel der der Baualtersklassen bis 1977 den Betrag, der als Mittelwert für Wohnungen bis 1960 gesetzt wird. Eine Wohnung mit einem mittleren Quadratmeterpreis der Wohnbauklasse 1961 bis 1977 wäre mithin für SGB II-Leistungsbeziehende in Wuppertal nicht mehr anmietbar, weil der Quadratmeterpreis mit 4,90 € über den angemessenen Mietgrenzen liegt. Für SGB II-Leistungsbeziehende kämen nach dieser Ermittlungsmethode nur Wohnungen der Baualtersklassen bis 1960 in Betracht oder Sie müssten in Bezug auf Wohnungsgröße/ -standard Einschränkungen in Kauf nehmen.

Im Zusammenhang mit diesem Aspekt habe ich die folgenden Nachfragen:

a) Wie viele Entscheidungen der zuständigen Sozialgerichte sind in Bezug auf die Höhe und Methode der Festsetzung der angemessenen Unterkunftskosten nach dem SGB II in Wuppertal seit 2010 in welcher Gerichtsinstanz ergangen?

- b) Wie viele dieser Entscheidungen sind rechtskräftig?
- c) Bei wie vielen dieser Entscheidungen wurde bemängelt, dass entweder kein schlüssiges Konzept nach den Vorgaben des BSG vorliegt oder die als abstrakt angemessen festgelegten Mietgrenzen in Wuppertal zu niedrig sind?
- d) Werden bei der Überprüfung der Verfügbarkeit von Wohnungen im unteren Preissegment auch Mindeststandards angelegt bezüglich der Wohnungsgröße, der Wohnungsausstattung und der Bausubstanz?
- e) Existieren in Bezug auf den Wuppertaler Wohnungsmarkt Anhaltspunkte für ein Investitionsdefizit bei Wohnungen im unteren Preissegment?
- e) Wird die Verteilung des verfügbaren, als angemessenen eingestuften Wohnungsbestandes auf den gesamten Vergleichsraum überprüft?

Zu 2. Hier bitte ich in Bezug auf meine Anfrage zu den Heizkosten um die Beantwortung der Unterfragen b) und c), die bei der Antwort vom 27.11.2013 größtenteils unbeantwortet bleiben:

- b) Werden die Leistungsberechtigten darüber aufgeklärt, dass bei Überschreiten der „Darlegungsgrenze“ die Berücksichtigung von Erhöhungsfaktoren im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich ist?
- c) Wird bei der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten entsprechend den Vorgaben des Heizspiegels nach (Heizenergie und) Gebäudefläche differenziert? (Der Aspekt in der Klammer wurde am 27.11.2013 bereits beantwortet.)

Es wird darum gebeten den Beiratsmitgliedern einen Wuppertaler Heizkostentacho zur Verfügung zu stellen, da dieser im Internetangebot der Verbraucherzentrale NRW/Wuppertal aktuell nicht verfügbar ist.

Zu 4. Bezüglich der angemessenen Warmwasserkosten habe ich eine Nachfrage.

Der Durchschnittsbetrag für Warmwasserkosten, den der Deutsche Mieterbund in seinem Betriebskostenspiegel ermittelt, wird berechnet, indem der Gesamtpreis für Warmwasser durch die Quadratmeter der Wohnung dividiert wird. Die Anzahl der Bewohner einer Wohnung findet hierbei keinerlei Beachtung.

Wie kann diese Rechengröße für die Angemessenheit von Warmwasserenergiekosten herangezogen werden, wenn berücksichtigt wird, dass Leistungsbeziehende nach dem SGB II auf Wohnungen verwiesen werden, deren Größe deutlich unterhalb der Durchschnittsgröße von Mietwohnungen vergleichbarer Haushalte liegt?

Mit freundlichen Grüßen

Frank Jäger

Beantwortung der Anfrage vom 04.03.14 von Tacheles e.V. zu

Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser

Zu 1.

Die für den angemessenen Mietpreis zugrunde gelegten Baualtersklassen entsprechen etwa 90% des Baubestandes. Insoweit steht hinreichend angemessener Wohnraum in allen Stadtteilen Wuppertals zur Verfügung.

Zu 1a)

Eine Übersicht über die Anzahl der Entscheidungen der zuständigen Sozialgerichte über die Höhe und Methode der Festsetzung der angemessenen Unterkunftskosten nach dem SGB II in Wuppertal seit 2010 – wie unter Ziffer 1 a gefordert - steht der Jobcenter Wuppertal AöR allerdings nicht zur Verfügung.

Zu 1b)

Das gleiche gilt für die unter Ziffer 1 b geforderten rechtskräftigen Entscheidungen zur zuvor genannten Thematik.

Zu 1c)

Ebenso existiert bei der Jobcenter Wuppertal AöR keine Auswertung der Entscheidungen zu der unter Ziffer 1 c genannten Frage, bei wie vielen Entscheidungen bemängelt wurde, dass entweder kein schlüssiges Konzept nach den Vorgaben des BSG vorliegt oder die als abstrakt angemessen festgelegten Mietgrenzen in Wuppertal zu niedrig sind.

Bitte wenden Sie sich hinsichtlich der Anfrage zu den Ziffern 1 a - c) ggf. an die jeweiligen Gerichte.

Zu 1d)

Bei der Überprüfung der Verfügbarkeit von Wohnungen im unteren Preissegment werden keine Mindeststandards angelegt bezüglich der Wohnungsgröße, der Wohnungsausstattung und der Bausubstanz.

Zu 1e)

Die Frage, ob Anhaltspunkte für ein Investitionsdefizit bei Wohnungen im unteren Preissegment vorliegen, kann nicht beantwortet werden.

Zu 1e)

Die Verteilung des verfügbaren und als angemessen eingestuften Wohnungsbestandes wird für das gesamte Stadtgebiet geprüft.

Zu 2b)

Erhöhungsfaktoren werden von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Jobcenter Wuppertal AöR im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Anhörungen zu möglicherweise unangemessenen Kosten der Unterkunft stets von den Kunden und Kundinnen erfragt und geprüft.

Zu 2c)

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten wird bei Heizenergieart Sammelheizung nach der Gesamtgebäudefläche differenziert. Bei der Heizenergieart Einzelheizung kommt es hingegen auf die Gesamtgebäudefläche nicht an.

Zu 4)

Der Durchschnittsbetrag für Warmwasserkosten, den der Deutsche Mieterbund in seinem Betriebskostenspiegel ermittelt, kann herangezogen werden, auch wenn der Gesamtpreis für Warmwasser durch die Quadratmeter der Wohnung dividiert wird. Die Personenanzahl wird zwar explizit nicht berücksichtigt. Durch die Berücksichtigung der angemessenen Wohnungsgröße wird allerdings die Personenanzahl implizit erfasst. Zum Beispiel wird für die Berechnung der angemessenen Kosten der Aufbereitung des Warmwassers bei einem 1-Personen-Haushalt immer die angemessene Wohnungsgröße von 50 m², unabhängig davon ob die tatsächliche Wohnfläche hiervon abweicht, zugrunde gelegt.